

STADT UND HANDEL IM SPÄTMITTELALTER UND ZU BEGINN DER FRÜHEN NEUZEIT. ASPEKTE UND PERSPEKTIVEN

Eberhard Isenmann, Köln

1. Stadt und Markt

Zentrales Definitionsmerkmal des mittelalterlichen Stadtbegriffs ist der Markt mit seinem Geschäfts- und Handelsverkehr.¹ Die Stadt ist nach Max Weber in wirtschaftlicher Hinsicht Markttort, „wo die ortsansässige Bevölkerung einen ökonomisch wesentlichen Teil ihres Alltagsbedarfs auf dem örtlichen Markt befriedigt, und zwar zu einem wesentlichen Teil durch Erzeugnisse, welche die ortsansässige und die Bevölkerung des nächsten Umlandes für den Absatz auf dem Markt erzeugt oder sonst erworben hat.“ Dieser „regelmäßige Lokalmarkt“ wird häufig ergänzt durch „die periodischen Messen und Fernhandelsmärkte (Jahrmärkte), auf welchen sich zu festen Zeiten zureisende Händler zusammenfinden, um ihre Waren im großen oder im einzelnen untereinander oder an Konsumenten

1 Der Beitrag behandelt in einem konzentrierten Überblick einige wirtschaftliche, soziale, rechtliche, kulturelle, wirtschaftsethische und wissenssoziologische Aspekte des Themas. Dabei stehen deutsche Städte im Mittelpunkt. Über den engen Zusammenhang von Stadt und Handel hinaus sind dem Handel und dem Kaufmann einige allgemeine Ausführungen gewidmet. Es werden institutionell-organisatorische Rahmenbedingungen der städtischen Ordnungspolitik in einigen Details aufgezeigt, dies verbunden mit dem Versuch, in die lebenswirkliche Praxis des Handelsgeschehens und seine Probleme vorzudringen. Die Literaturangaben sind knapp gehalten. Eine umfassendere Monografie zum Thema wird der Verfasser demnächst vorlegen. Überblicksdarstellungen mit weiteren Literaturhinweisen: Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, 2. Aufl., Wien / Köln / Weimar 2014, S. 862–1003 (Darstellung), 1082–1100 (Literatur); Stuart Jenks, *Von den archaischen Grundlagen bis zur Schwelle der Moderne (ca. 1000–1450)*, in: Gerold Ambrosius / Michael North (Hrsg.), *Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick*, 2. Aufl., München 2005, S. 68–77; Michael North, *Von der atlantischen Handelsexpansion bis zu den Agrarreformen (1450–1815)*, ebd., S. 157–173.; ders., *Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 59)*, 2. Aufl., München 2014; Franz Mathis, *Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert*, München 1992, S. 34–49, 53–85; Hans-Jörg Gilomen, *Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*, München 2014, S. 107–122. Für den flandrisch-brabantisch-holländischen Bereich siehe die stark theoretisch ausgerichtete Studie von Oscar Gelderblom, *Cities of commerce: the institutional foundations of international trade in the Low Countries, 1250–1650*, Princeton / Oxford 2013. Allgemeiner Überblick über den europäischen Handel: Peter Spufford, *Handel, Macht und Reichtum. Kaufleute im Mittelalter*, Darmstadt 2004 (engl.: *Power and Profit. The Merchant in medieval Europe*, London 2002); Bernd Fuhrmann, *Deutschland im Mittelalter. Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt*, Darmstadt 2017, S. 83–87, 301–376.

abzusetzen.“ Die Stadt ist in diesem wirtschaftlichen Sinne „Marktan-siedlung“.²

Das Recht, auf dem städtischen Markt oder an anderen zulässigen Orten in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen, war ein elementares Recht des Bürgers.³ Bewohner ohne Bürgerrecht waren in einigen Städten vom Handel ausgeschlossen oder, so wie etwa in Hamburg, von den Zollprivilegien und anderen auswärtigen Freiheiten der Stadt und nur zur Hökerei (Lebensmittelkleinhandel) und sonstigem niederen Handel zugelassen.⁴ Zuzügler und örtliche Einwohner oder Beisassen konnten *jedoch* das Bürgerrecht mit Genehmigung des Rats durch eine Geldzahlung in unterschiedlicher Höhe erwerben, wobei auch kostenlose Verleihung, Ermäßigungen und Stundungen der Beträge vorkamen, und in eine kommerzielle Zunft eintreten. Aber nicht in allen Städten war das Bürgerrecht für eine gehobene wirtschaftliche Betätigung Voraussetzung, sodass es nur eine Bedeutung für die Ratsfähigkeit hatte und der Erwerb mangels politischen Interesses häufig unterblieb.⁵

Die Stadt war Sitz des Kaufmanns mit seinem Geschäft. Fremde Städte mit ihren Märkten, ihren fremden Rechtsverhältnissen, ihren Handelsabgaben und privilegial bestimmten Zugangs- und Betätigungsmöglichkeiten wiederum waren seine Zielorte. Es konnte sich um Städte handeln, in denen eigene Handelsniederlassungen – Faktoreien, Gelieger – eingerichtet waren, oder um entfernte Domizile von Mitgesellschaftern, Geschäftspartnern, Kommissionären oder Agenten.

- 2 „Jede Stadt im hier gebrauchten Sinne ist ‚Marktort‘, d. h. hat einen Lokalm a r k t als ökonomischen Mittelpunkt der Ansiedlung, auf welchem, infolge einer bestehenden ökonomischen Produktionsspezialisierung, auch die nicht städtische Bevölkerung ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen oder Handelsartikeln oder an beiden deckt, und auf welchem natürlich auch die Städter selbst die Spezialprodukte und den Konsumbedarf ihrer Wirtschaften gegenseitig aus- und eintauschen.“ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen ⁵1972, S. 728, 728f.; neue Edition: ders., *Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilbd. 5: Die Stadt*, hrsg. von Wilfried Nippel (Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22), Tübingen 1999, S. 61, 61f. Zum Stadtbegriff und Modell der Stadt siehe ausführlich Isenmann, *Die deutsche Stadt*, S. 40–52.
- 3 Friedrich Techen, *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar*, Leipzig 1906, S. 176f. ‚In Wismar darf niemand handeln (*mercere*) oder kaufen und verkaufen, er sei denn Bürger‘; LII 1424 §17, vgl. LIX 1430 § 44, LXVIII 1480 § 37 (*kopschlagen*). Hamburg: ‚Es soll niemand kaufen und verkaufen, er sei denn Bürger. Es soll niemand Handel treiben, noch segeln, reisen und verkehren unter der Stadt Bürgerschaft und Freiheit, er sei denn Bürger.‘ Jürgen Bolland (Bearb.), *Hamburgische Burspraken 1346 bis 1699. Mit Nachträgen bis 1699. Teil 2: Bursprakentexte*, Hamburg 1960, 3,5 (1359); 6,5; 7,7; 17,5 und öfters.
- 4 Bolland (Bearb.), *Hamburgische Burspraken*, 126,33 (1537): *Doch scholen de inwanere dusser stadt privilegien und frigheiden an tollen und anderem buten landes gelik unsen borgeren nicht to geneten hebben, sonder geringe hoekerie, kroegerie edder anderen geringen handelt to orer nerunge mogen se alhir bi uns hebben und gebruken.*
- 5 Zum Bürgerrecht siehe Eberhard Isenmann, *Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*, in: Rainer C. Schwinges (Hrsg.), *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*, Berlin 2002, S. 203–249.

Der spätmittelalterliche Jurist Nikolaus Wurm äußert sich in seinem 1399 begonnenen „Liegnitzer Stadtrechtsbuch“ modellhaft zum Vorgang der Stadtgründung und stellt die Kaufmannssiedlung sowie die Marktanlage an den Anfang und in den Mittelpunkt. Innerhalb des allgemeinen Siedlungs- und Stadtgebiets soll der herrschaftliche Städtegründer den Kaufleuten ein unter dem Frieden des heiligen Petrus stehendes Areal an einem schiffreichen Wasser zuweisen, das sie befestigen und ausbauen sollen. Hinzu kommt der gehegte Markt mit dem durch ein eingepflanztes Friedenskreuz symbolisierten Marktfrieden.⁶

Die zentrale Bedeutung von Wirtschaft und Markt hat die Wissenschaft veranlasst, einen ökonomischen und sozialen Stadtbegriff zu konstituieren und die Stadt durch ihren örtlichen intensiven täglichen und stündlichen Wirtschaftsverkehr vom Dorf abzuheben.⁷ Der Markt – *mercatum, forum, nundinae, feria* – ist ein täglicher Markt, Wochenmarkt oder ein Jahrmarkt und eine Messe zu bestimmten Zeitpunkten mit bestimmter Dauer.⁸ Die Märkte der Städte unterscheiden sich in ihrem räumlichen Einzugsbereichen und Austauschzonen. Die Akteure des Marktgeschehens – nach dem Läuten der Marktglocke oder dem Aufziehen der Marktfahne – mit Kauf und Verkauf, Tausch- und Geldgeschäften sind Handwerker mit Preiswerk, Groß- und Fernhändler, Einzel- und Kleinhändler verschiedener Art und fremde Kaufleute als ‚Gäste‘. Der tägliche Markt und der Wochenmarkt sind mehr oder weniger durch detaillierte Bestimmungen reglementiert; der Wirtschaftsverkehr auf dem Jahrmarkt und auf der Messe ist weitgehend ‚frei‘.

Märkte bieten einen Kernbestand an Waren, variieren das weitere Angebot nach dem wirtschaftlichen Zuschnitt und der Größe der Stadt sowie nach dem ferneren Einzugsbereich, diversifizieren sich nach Warengattungen und in topografischer Abfolge. Zum Markt gehören in einem übergreifenden Sinne mit tendenzieller Erfassung des gesamten Wirtschaftsverkehrs nicht nur die Marktplätze, die Markthallen, das Kaufhaus und das multifunktionale Rathaus mit Lagerräumen für Tuche und Wein, sondern auch Werkstätten mit ausgeklappten Ladentheken, das Kontor und die Lager- und Verkaufsräume des Kaufmanns, die Lager- und Beherbergungsräume der örtlichen Kommissionäre (‚Wirte‘) für ‚Gäste‘, zu Verkaufszwecken von Fremden angemietete Häuser und Keller sowie die Wechselstuben. Insoweit ist nahezu die ganze Stadt ein ständiger Markt.⁹ Markt und Kaufhaus dienen der Beschaffung und dem Absatz von Gütern und eventuell der Realisierung

6 Hans-Jörg Leuchte (Hrsg.), Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm, Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals, Sigmaringen 1990, S. 23.

7 Paul Sander, Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn / Leipzig 1922, S. 10–18.

8 Zur Rechtsgeschichte des Marktes siehe Gerhard Dilcher, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: Karl Siegfried Bader / Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauern im Alten Europa, Berlin 1999, S. 532–536; Albrecht Cordes / Alexander Krey, Art. „Markt“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 2015, Sp. 1308–1321.

9 Gemäß einer Hamburger Bursprake von 1483 erlaubte der Rat jedermann in der Stadt alle Freitage mit seinen Gütern wie Flachs, Leinwand, Garn, Futtertuche, Butter, Käse und vielerlei Fische auf Märkten, Brücken und in den Schranken (Verkaufsbuden) zu stehen und zu seinem

des Stapelrechts; das Kaufhaus ist Lager- und Verkaufsort des Fernhandels. Markt und Kaufhaus sind Orte der Erhebung von Zoll und Akzise.¹⁰

Die Funktionen der typisierten Märkte sind nicht durchgehend klar abgegrenzt, doch herrschen bestimmte vor. Der Lokal- und Nahmarkt präsentiert Güter des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und land- und waldwirtschaftliche Produkte des Umlands. Auf periodischen, an agrarwirtschaftlichen Einschnitten und Heiligenfesten orientierten Jahrmärkten spielt sich neben dem lokalen Handel vor allem ein regionaler Handelsaustausch und in gewissem Umfang ein Groß- und Fernhandel, aber auch ein Einzelhandel ab.¹¹ Messen dienen, wenn man sie funktional von den Jahrmärkten abhebt, insbesondere dem überregionalen Handel und dem internationalen Fernhandel, vor allem, aber nicht nur, dem Austausch zwischen Großhändlern. Hinzu kommt als wichtiges Charakteristikum der (bargeldlose) Kredit- und Zahlungsverkehr und der Ausgleich der Konten, die Skontration (Clearing). Der Detail- und Einzelhandel des Handwerkers, Krämers, Gewandschneiders und Lebensmittelkleinhändlers richtet sich an den Verbraucher, dem der Wiederverkauf – von Teilmengen – mit Gewinn grundsätzlich verboten ist, der Großhandel an den Wiederverkäufer, wobei der Verkauf bestimmter größerer Mengen vorgeschrieben sein kann.

Das Mittelalter kennt aber nicht nur den konkret-physischen, sondern auch den abstrakt-funktionellen, den idealtypischen Markt mit dem ‚Lauf des Marktes‘, den – von Gütermengen und Qualität sowie verfügbaren Kaufmitteln und dem Kredit für den ‚Borgkauf‘ abhängigen – Mechanismus von Angebot und Nachfrage, auf dessen Grundlage und entsprechend den Bedürfnissen und dem quantitativen Bedarf der nachfragenden Kunden die Wert- und Preisbestimmung erfolgt.

Die Preise waren mittelbar von Konjunkturen¹² und unmittelbar meist von Ernteerträgen¹³ oder der aktuellen Versorgung mit handwerklichen Rohstoffen abhän-

Besten zu verkaufen, nicht jedoch an anderen Tagen. Bürger und Einwohner durften aber (jederzeit, ausgenommen bei Jahrmärkten) in Häusern, Kellern und Buden, die sie gemietet hatten, nach alter Gewohnheit verkaufen. Bolland (Bearb.), *Hamburgische Burspraken*, 83,31 (1483); 123,6 (1536); 125,6 (1537).

10 Überblick und Literatur bei Isenmann, *Die deutsche Stadt*, S. 110–112, 127f., 461, 673f. Neuerdings: Heidrun Ochs / Gabriel Zeilinger (Hrsg.), *Kaufhäuser am Mittel- und Oberrhein im Spätmittelalter. Funktionen und Funktionalisierungen*, Ostfildern 2019.

11 Beispielhaft: Rudolf Holbach, *Jahrmärkte und Handelsbeziehungen zwischen Weser und Ems im späten Mittelalter*, in: Dietrich Ebeling u. a. (Hrsg.), *Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag*, Trier 2001, S. 223–268; Volker Henn, *Jahrmärkte und Messen im Weser-Elbe-Raum im späten Mittelalter*, ebd., S. 269–292.

12 Markus A. Denzel, *Konjunkturen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: Günther Schulz u. a. (Hrsg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Arbeitsgebiete – Probleme – Perspektiven. 100 Jahre Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Stuttgart 2004, S. 191–215.

13 Christian Jörg, *Teure, Hunger, Grosses Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts*, Stuttgart 2008.

gig. Knappheit an Gütern im Verhältnis zum Bedarf als Grundphänomen und Movers des Wirtschaftens¹⁴ sowie der Zusammenhang von erntebedingter oder händlerisch manipulierter Angebotsverknappung, monopolistischer und kartellartiger Marktmacht auf der einen Seite und hohen Preisen und Preisanstieg auf der anderen sind scharf in das Bewusstsein der Zeitgenossen eingepägt.

Als Faktoren der Preisbildung erscheinen in Empirie und gelehrter Theorie – auf der Grundlage des Einkaufspreises – die Kosten für Beschaffung, Transport und Lagerung der Waren, der Lohn für Arbeitskräfte, ferner Kosten für den Geldwechsel, das Markt- und Schadensrisiko, die Arbeit und Sorgfalt des Kaufmanns und schließlich die Belastung durch Zölle, Steuern und verschiedene Markt- und Kaufhausgebühren. Der tatsächlich erzielte Preis ist der für eine homogene Warengattung (durchschnittlicher Art und Güte) zu einem Zeitpunkt aufgrund allgemeiner Schätzung vorherrschende oder ‚allgemeine‘, ‚gängige Marktpreis‘ als eine Art von Durchschnittspreis oder der insbesondere bei seltenen Gütern, wenn eine allgemeine Schätzung nicht vorliegt, individuell nach Verhandlungsgeschick ausgehandelte Preis. Der gerechte oder richtige (wahre) Preis einer Sache ist nicht punktuell bestimmbar, sondern oszilliert in einer bestimmten Bandbreite um eine Mitte.¹⁵ Mit der Preisbestimmung – und mit manipulativer Preistreiberei – verbunden ist die Frage einer mehr oder weniger bestehenden Markttransparenz, weshalb der Rat Güter möglichst auf einem offenen kontrollierbaren Markt haben will. Für Transparenz hinsichtlich des Angebots sorgen Spezialmärkte, die Einteilung in räumlich geordnete Warenssegmente auf dem großen Markt, Makler und Rufer. Neben dem eingependelten oder fluktuierenden Marktpreis gibt es für einige lebensnotwendige Güter den vom Rat gesetzlich verordneten Preis.

Der Markt verliert aber seine konkrete räumliche Einheit und Geschlossenheit durch den selteneren Handelskauf in Form des Lieferungskaufs oder den ‚Vorkauf‘, bei dem die Ware beim Verkäufer nicht vollständig oder überhaupt nicht vorhanden ist, die Ware überhaupt noch nicht existiert und in diesem Fall bei handwerklichen Gütern eine Art von Werklieferung vorliegen kann. Es handelt sich nicht mehr um den ursprünglichen simultanen Marktkauf oder Präsenzhandel, den ‚Kauf vor Augen‘, bei dem die Ware am örtlichen Markt besehen, geprüft und eventuell gerügt

14 Max Weber will im Zusammenhang mit ihrem „Wesen“ von Wirtschaft „nur reden, wo einem Bedürfnis oder einem Komplex solcher, ein, im Vergleich dazu, nach der Schätzung des Handelnden, knapper Vorrat von Mitteln und möglichen Handlungen zu seiner Deckung gegenübersteht und dieser Sachverhalt Ursache eines spezifisch mit ihm rechnenden Verhaltens wird. Entscheidend ist dabei für zweckrationales Handeln selbstverständlich: daß diese Knappheit subjektiv vorausgesetzt und das Handeln daran orientiert ist.“ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 199. Für Carl Menger ergeben sich ökonomische Gesetze aus der Verfügbarkeit oder Knappheit der Güter und der subjektiven Beziehung der Menschen zu jenen. Güter sind erst *ökonomische Güter*, wenn ihre verfügbare Quantität nicht vollständig den Bedarf deckt. Sie stehen im Gegensatz zu jenen Gütern, „bei welchen Menschen keine praktische Nöthigung zur wirtschaftlichen Thätigkeit finden“. Menger, *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*. Erster, allgemeiner Theil, Wien 1871, Zweites Capitel, §. 3, S. 51-70, bes. S. 53, passim.

15 Zu den empirisch gewonnenen sowie moraltheologischen und theoretischen Lehren der Preisbildung siehe unten, S. 82.

wird. Die Prüfung und Rüge müssen nun unter erschwerten rechtlichen Bedingungen nach der Zustellung der Ware vorgenommen werden.

Den Markt ordnen Privilegien, Gewohnheiten und städtische Satzungen. Im Marktgeschehen werden bestimmte Vertrags- und Geschäftstypen realisiert. Der Ort des Geschäftsabschlusses, das *forum contractus*, kann mit fremden Kontrahenten als Gerichtsstand vereinbart werden. Der Ausdruck *freier Markt* steht in der gebundenen Wirtschaft für Jahrmärkte und Messen, für die zeitweise Öffnung des Marktes für Fremde wie etwa fremde Krämer, Tage für fremde Händler unter Suspendierung einschränkender Bestimmungen und im Falle der quasimonopolistischen Nahrungsmittelzünfte für die Zulassung der Konkurrenz vom Lande an bestimmten Wochentagen, an denen der ansonsten in seinen Segmenten geschlossene Markt geöffnet wird.

Der städtische Rat¹⁶ hatte in Nachfolge des Stadtherrn den Marktfrieden zu gewährleisten. Er organisierte insbesondere bei Jahrmärkten und Messen mit ihren vielen ortsfremden Besuchern Sicherheitsmaßnahmen. Im Sinne der ‚guten Policy‘, der guten Ordnung und Verwaltung, regulierte der Rat das rechtliche und wirtschaftliche Marktgeschehen durch seine Satzungen und Mandate, urteilte als Ratsgericht neben dem niedergerichtlichen Stadtgericht in Markt- und Handelsstreitigkeiten, deputierte Ratsherren zur Marktaufsicht und legte die beschworenen Pflichten und Dienstleistungen, die Besoldungen, Löhne und Gebührenanteile des höheren kommunalen und des halboffiziellen gewerblichen Marktpersonals sowie der Verkehrsarbeiter fest. Schließlich entnahm der Rat dem Markt Zölle, Markt- und Standgebühren sowie Verkehrs- und Verbrauchssteuern als Fiskalabgaben für den städtischen Finanzhaushalt. Neben Verkaufsplätzen konnte er Steuern, die Waage oder amtsgebundene Dienstleistungen verpachten.

Grundlage war die an die Stadt und an den Rat gelangte Marktgerichtsbarkeit, eine Form der *iurisdictio*, die, wie im Falle anderer Gerichtsbarkeiten, nicht nur die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten umfasste, sondern auch Verwaltungsbelange wie hier das Maß- und Gewichtswesen und „überhaupt die Kontrolle der zum Markt gehörigen Wirtschaftsvorgänge.“¹⁷ Eine spezifische wirtschaftliche Schutzfunktion des Rates gegenüber der Stadtgemeinde im Sinne der ‚guten Policy‘ und des Gemeinwohls bestand im Schutz der Bewohner vor Betrug und Preistreiberei, d.h. wirtschaftlichem Egoismus und Gier, gesundheitlichen Schäden durch minderwertige und verdorbene Güter und in der Wahrung elementarer Lebensbedürfnisse insbesondere des zu Bevorratung nicht fähigen ‚gemeinen Mannes‘ durch Maßnahmen, die dafür sorgen sollten, dass preisgünstige Güter in ausreichender Menge auf dem Markt vorhanden waren.

16 Zur personellen Zusammensetzung des Rats (und des weiteren Stadtreiments), seinen Befugnissen, Pflichten, Aufgaben und Leistungen siehe Isenmann, *Die deutsche Stadt*, S. 327–604; ders., Art. „Rat“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. v. Friedrich Jäger, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 619–630.

17 Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 383.

Insbesondere als Jahrmakrt oder Messe war der Markt neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung ein sozio-kulturelles Ereignis¹⁸ und konnte der Repräsentation des städtischen Rats oder des fürstlichen Stadtherrn mit seinem Hof dienen.¹⁹

So wie Stadtgründungen und die Städte in einem wesenhaften Zusammenhang mit dem Markt und dem Handel standen, so sahen die städtischen Groß- und Fernkaufleute Wachstum und Florieren der Stadt auf ihrem Handel und dem Zuzug von Kaufleuten in die Stadt begründet. In einer Eingabe Straßburger Großkaufleute um 1470 an den Rat heißt es: Durch Kaufleute und ihre Waren (,Kaufmannsschatz‘) gedeihen alle Städte, *das prüfent by venedige by brucke in flandern by Cölle Franckfurt Nüremberg Augspurg etc.*²⁰ Der gelehrte, zugleich weltläufige zweimalige Jerusalemepilger, der Ulmer Dominikaner Felix Fabri, nennt in seinem ‚Traktat über die Stadt Ulm‘ von 1488 als Städte, die durch ihre Kaufleute bekannt wurden, Alexandria und Kairo in Ägypten, Damaskus, Beirut und Tripolis in Syrien, Famagusta und Nikosia auf Zypern, Konstantinopel und Capsali (*Capsa*) in Griechenland, Venedig und Genua, Genf und Lyon. Niemand trage zum Ruf der Städte Köln, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Ulm mehr bei als ihre Kaufleute. Der ‚Schweiß‘ der Kaufleute habe die Stadt Ulm zu ihrer Höhe erhoben; ohne die Kaufleute wäre die Stadt nicht zu einem solchen Reichtum, Namen und Ruf gelangt und könne heute ohne deren eifrige Tätigkeit nicht dabei bestehen. Nur die Kaufleute der Stadt könnten zum günstigen Zeitpunkt in andere Länder reisen, um dort Waren

- 18 Werner Freitag, Städtische Märkte in der mittelalterlichen Stadt. Topographie, Funktionalität und symbolische Kommunikation, in: Lukas Morscher u.a. (Hrsg.), Orte der Stadt im Wandel vom Mittelalter zur Gegenwart. Treffpunkte, Verkehr und Fürsorge, Innsbruck / Wien / Bozen 2013, S. 39–58; Wolfgang Reinhard / Justin Stagl (Hrsg.), Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie, Wien 2007. Mit einer Übersicht über theoretische Ansätze: Michaela Fenske, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln / Weimar / Wien 2006 (gemeint ist der Markt in Hildesheim); überblicksartig anhand internationaler Literatur mit einigen theoretischen Überlegungen und der Feststellung von Defiziten der Forschung hinsichtlich der Geschäftspraxis, die jedoch in dieser allgemeinen Form angesichts vorhandener Quellen und Literatur nicht zutreffend sind: Christof Jeggler, Die Konstituierung von Märkten. Soziale Interaktion, wirtschaftliche Koordination und materielle Kultur auf vorindustriellen Märkten, in: *Annales Mercaturae* 2, 2016, S. 7–32. Es ist vielleicht nicht ganz vermeidbar, aber doch grundsätzlich misslich, wenn Theoreme, Forschungspostulate oder die Behauptungen von „turns“ – wie etwa dem einer angeblich vollzogenen (oder erforderlichen) „kulturalistischen Wende“ der Wirtschaftsgeschichte – und wissenschaftlicher Innovationen vorgetragen werden, ohne dass gleichzeitig das schon (empirisch) Vorhandene und von anderen Geleistete bilanziert wird oder wenigstens ein deutlicher Hinweis darauf erfolgt. Siehe an dieser Stelle dazu nur Hartmut Berghoff / Jakob Vogel (Hrsg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt/M. 2004.
- 19 Katharina Hofmann-Polster, *Der Hof in der Messestadt. Zur Inszenierungspraxis des Dresdner Hofes auf den Leipziger Messen (1694–1756)*, Stuttgart 2014.
- 20 *Archive municipale de Strasbourg*, IV 101/9; Martin Alioth, *Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur*, Bd. 1, Basel 1988, S. 458.

einzukaufen, deren jeder zuhause für seinen Stand bedarf; nur sie haben den Unternehmungsgeist (*industria*) und die Erfahrung (*peritia*), die dazu erforderlich sind.²¹

Immer wieder wurde von den Zeitgenossen als Charakteristikum des Fernhandels hervorgehoben, dass der Kaufmann, wie es der Kölner Johann Rynck (†1464) ausdrückte, dem Erwerb seines Lebensunterhalts, seiner ‚Nahrung‘, *mit arbeit, perikell und sorgen syns lijfs und guderen over die zee und sust zo wasser und lande* sowie mit Gottes *gnaden und verhencknisse* nachging.²² Nicht anders stellten es die scholastischen Moralthologen und der Jurist Konrad Peutinger dar, der im Hinblick auf das Risiko und den wirtschaftlichen Auf- und Abstieg im Handel angesichts grundsätzlich instabiler, wechselhafter Zeitläufe neben Gottes Willen noch die *Fortuna* ins Spiel brachte.

2. Spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Definitionen von Kaufmann und Handel

Was Kaufmann und Handel hieß und welche Geschäftstypen es gab, war den Akteuren und Zeitgenossen vermutlich weitgehend klar, doch bemühte sich die mittelalterlich-frühneuzeitliche Wissenschaft um Begriffsbestimmungen.

Kaufmann (*mercator, negotiator*) ist eine Person, so heißt es in der grundlegenden Definition des Decretum Gratiani, die eine Sache kauft, um sie unverändert als eine *res integra et immutata* mit Gewinn wieder zu verkaufen.²³ Das entspricht unserer heutigen Definition von Handel, die eine nicht wesentliche Bearbeitung und Verarbeitungen der Sache noch zulässt. Der Jurist Benvenuto Stracc(h)a (1509–1556) aus Ancona unterscheidet in seinem 1533 auf Wunsch von Kaufleuten verfassten und 1553 in Venedig gedruckten „Tractatus de mercatura seu mercatore“ noch deutlicher den Groß- und Fernkaufmann vom Handwerker und detaillierenden Kleinhändler und spricht vom berufsmäßigen Handel als einer *professio, ars* und einem *officium*. Dem Decretum Gratiani – das jedoch mit der Tempelaustreibung

21 Fratrisc Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi, de eius origine, ordine, regimine, de civibus eius et statu, hrsg. v. Gustav Veesenmeyer, Tübingen 1889, principale IV, cap. 5 (*De quinto ordine civium Ulmensium, negotiatorum*), S. 120–122; Bruder Felix Fabris Abhandlung von der Stadt Ulm, verdeutscht v. Konrad Dietrich Haßler, Ulm 1909, S. 83f. Zu Fabris methodisch und inhaltlich bemerkenswerter Soziologie der Stadt Ulm siehe Isenmann, Die deutsche Stadt, S. 699–708.

22 Bruno Kuske (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 3, Bonn 1923, S. 302f.

23 Decretum Gratiani, Dist. 88 c. 12 Palea: *Quicumque rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam vendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator. Qui autem comparat rem, ut illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator qui de templo eiicitur*. In unserem Handelsgesetzbuch heißt es nur: § 1 (1) „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert.“ Siehe noch Albrecht Cordes, Art. ‚Kaufmann, Kaufleute‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1683–1690.

der Händler eine negative biblische Schlusspointe bereithält – und dem italienischen Juristen Andreas Alciatus (†1550)²⁴ folgend, definiert Straccha *mercatura* als ein ‚kontinuierlich‘ ausgeübtes Tauschgeschäft oder einen Kauf und Verkauf von unveränderten oder ungeteilten Gütern, um einen erlaubten Gewinn zu erzielen.²⁵ Erst in Definitionen späterer Zeit wird der Handwerker, der Rohstoffe kauft, sie bearbeitet und die fertigen Produkte (auf dem Markt) verkauft, gelegentlich auch unter den Begriff des Kaufmanns subsumiert.²⁶ Als Handelswaren gelten im Grundsatz die beweglichen Güter aller Art. Vom berufsmäßigen Handel ausgeschlossen sind – wie bei anderen Autoren – Kleriker und Krieger sowie Adlige, die ihren Adelsstatus durch kommerzielle Aktivitäten verlieren würden.

Der aus Ragusa stammende Kaufmann Benedetto Cotrugli (1416–1469), der seit 1451 mit Hauptsitz in Neapel tätig war, bezeichnet im ersten Buch seines 1458 verfassten, aber erst 1573 in Venedig gedruckten „Libro dell’arte di mercatura“²⁷ den Handel als eine *ars* oder *disciplina*, nennt den Kreis der Personen, denen Handelsgeschäfte erlaubt sind, rechtfertigt den Handel der scholastischen Argumentation angenähert mit dem allgemeinen Ziel der Erhaltung des Menschengeschlechts und fügt den (großen) Gewinn als die persönliche Hoffnung des Kaufmanns hinzu, der bei seiner Tätigkeit große physische Anstrengungen auf sich nehmen und die größtmögliche Sorgfalt walten lasse.²⁸ Cotrugli führt drei grundlegende Geschäftstypen an: (1.) Den Tausch von Sachen gegen Sachen oder von Sachen gegen Sachen mit einem zusätzlichen Aufschlag auf einer Seite (*Del vendere a baratto*), (2.) das Kontant- und Bargeschäft (*Del vendere a danari contanti*), das frei von Zweifeln

24 Alciatus, Kommentar zu D. 50.16.206: *Mercator est qui negotiationis exercendae quaestusque faciendae causa merces emit ut vendat. Quapropter qui semel emit pannos, ut venderet, mercator non est, quia in eo deficit exercitium.* Eltjo Schrage, *Mercatura honesta: ‚Mercator vix aut numquam potest Deo placere‘*, in: *Fundamina. The Journal of Legal History* 8, 2002, S. 190–202, hier: S. 198.

25 *Mercatura est officium, quod ratione quaestus liciti exercetur in permutandis emendisque frequenter mercibus, illis non mutata per se forma nec minuatim distrahendis.* *Benvenuti Stracchae De mercatura, sev mercatore tractatus*, Venetiis 1553, Prima pars, fol. 22r, nu 74; vgl. fol. 4v. Straccha merkt an, dass *negotiarum* als der Oberbegriff umfassender als *mercari* sei (I, fol. 5r). Unter einer speziellen Fragestellung zu Straccha: Charles Donahue Jr., *Benvenuto Straccha’s de Mercatura: Was there a Lex Mercatoria in Sixteenth-Century Italy?* in: Piergiovanni Vito (Hrsg.), *From Lex mercatoria to Commercial Law*, Berlin 2005, S. 69–120.

26 Siehe etwa Robert Joseph Pothier in seinem *Traité de la procédure civile*, Lyon 1776, cinquieme partie, chap. 1, S. 282: *On appelle Marchands ceux qui achètent pour revendre, les artisans qui achètent de la matière pour employer aux ouvrages qu’ils vendent sont aussi réputés Marchands.* Angeführt schon bei Schrage, *Mercatura honesta*, S. 201.

27 Ugo Tucci (Hrsg.), *Benedetto Cotrugli Raguseo, Il libro dell’arte di mercatura*, Venezia 1990; mit einer umfassenden Einführung des Herausgebers (S. 3–128); *Benedetto Cotrugli – The Book of the Art of Trade.* Edited by Carlo Carrao and Giovanni Favero. With Scholarly Essays from Niall Ferguson, Giovanni Favero, Mario Infelise, Tiziano Zanato and Vera Ribaud. Translated by Francis Phillimore, Cham 2017.

28 [...] *mercatura è arte o vera disciplina intra persone ligitime giustamente ordinata in cose mercantili, per conservatione del’humana generation, con isperanza niente di meno di guadagno*, Cotrugli, *Dell’arte di mercatura*, I, cap. 2, S. 139, 139–141, cap. 3, S. 144–145 (*fare gran proficito*).

(an seiner Rechtmäßigkeit) sei, kein Risiko beinhalte und einen sicheren Gewinn auf der Grundlage eines gerechten Preises biete, und (3.) Geschäfte mit einem späteren Zahlungstermin (*Del vendere a termine*), die unter Theologen und Juristen kontrovers diskutiert würden, aber hinsichtlich eines Mangels an gemünztem Geld (*pecunia numerate*) notwendig seien und Kreditwürdigkeit, guten Glauben (*buono credito*), erforderten.²⁹

In Deutschland enthielten Stadtrechte einzelne vertrags- und schuldrechtliche Bestimmungen über den Tausch (*permutatio*), den Kauf und Verkauf (*emptio venditio*) und die Leihe im Sinne des Darlehens (*mutuum*).³⁰ Im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert wurde in einigen süddeutsche Stadtrechtsreformationen umfassender, systematischer und teilweise lehrbuchartig das für den Kaufmann einschlägige Schuld- und Vertragsrecht normiert, während moraltheologische Traktate monografisch oder als Unterabteilungen von Darstellungen die gerechten und erlaubten Verträge der Kaufleute behandelten und moraltheologische und juristische Gutachten bestimmte kauf-, handels- und schuldrechtliche Fragen zum Gegenstand hatten.³¹ Mit welchen Vertragstypen in der Praxis ein Kaufmann seine Geschäfte betrieb, lässt sich aus Handlungsbüchern und einzelnen Geschäftsabschlüssen ermitteln.

3. Wirtschaftliche Stadttypen

Art und Umfang des Handels prägten den wirtschaftlichen Zuschnitt der Städte, die nach der Gewerbeart und dem Vorwiegen des Beitrags zum Wirtschaftsaufkommen und zur Erzeugung des Sozialprodukts typologisch in (1) Gewerbestädte mit lokalem Markthandel, (2) Exportgewerbe- und Handelsstädte sowie in mehr oder weniger „reine“, Zwischenhandel betreibende (3) Fernhandelsstädte mit wenigen eigenen Exportgütern und handwerklichem Hilfgewerbe des Handels eingeteilt werden können und natürlich viele Übergangsformen und Mischungsverhältnisse aufweisen.³²

Vor allem Köln zeichnete sich früh schon durch eine auf der Grundlage von gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen zwischen handwerklicher Produktion auf der einen und Rohstofflieferung und Fernabsatz auf der anderen

29 Ebd., I, cap. 5–7.

30 Zum Schuld-, Handels- und Kaufmannsrecht siehe den Überblick in Dilcher, Die Rechtsgeschichte der Stadt, bes. S. 654–658, 661–663, 666–682.

31 Dazu sowie zu Cotrugli und Straccha siehe Eberhard Isenmann, Legal, Moral-Theological and Genuinely Economic Opinions on Questions of Trade and Economy in Fifteenth- and Early Sixteenth-century Germany, in: Heikki Pihlajamäki / Albrecht Cordes / Serge Dauchy / Dave De Ruyscher (eds.), Understanding the Sources of Early Modern and Modern Commercial Law. Courts, Statutes, Contracts, and Legal Scholarship, Leiden 2018, S. 221–265.

32 Isenmann, Die deutsche Stadt, S. 56–58; Franz Irsigler, Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen, in: Peter Johanek / Franz-Joseph Post (Hrsg.), Vierelei Städte. Der Stadtbegriff, Köln / Weimar / Wien 2004, S. 107–119.

Seite entstandene Gleichgewichtigkeit von Handel und – vielfach im Verlag organisiertem – Exportgewerbe aus, wie sie sich etwas später „in ähnlicher Vollendung nur noch im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Nürnberg“ eingestellt hat.³³

Der intensiven, durch fiskalische Interessen und soziale Belange bestimmten obrigkeitlichen Förderung des Handels durch den Rat entsprach eine Förderung der Exportgewerbe – mit kaufmännischen Anforderungen an die Warengüte – im Rahmen einer propagierten wirtschaftlichen Gemeinwohlpolitik. In der „Händlerstadt“ – nach der weiter differenzierenden Typologie Max Webers – werden fremde Erzeugnisse durch den Handel in die Stadt eingeführt und dort am Markt vom Kleinhandel mit Gewinn detailliert, in der Stadt produzierte Waren durch Kaufleute nach außen abgesetzt oder fremde Waren im Zwischenhandel erworben („Zwischenhandelsstädte“) und mit oder ohne Stapelung am Ort wieder abgesetzt.³⁴

Hinzu kommt ein Zwischenhandel, bei dem Kaufleute aus einer Stadt mit ihren am fremden Ort erworbenen Waren die heimische Stadt überhaupt nicht mehr berühren, sondern die Waren unmittelbar an einem dritten Ort verkaufen.

4. Kaufleutetypen

Neben den in den Städten sesshaft gewordenen Groß- und Fernkaufleuten, die vom Kontor aus ihren Geschäften nachgingen, gab es immer noch reisende Händler, mehrheitlich kleinere bis mittlere Kaufleute. Der Sicherheit wegen bewegte man sich, vor allem zu den Messen, immer noch gerne im Schutz von Geleitzügen und Karawanen. Unter den Kaufleuten befanden sich zwar in der Regel in geringer Zahl Frauen, aber in Köln, wo eine Cathringin Broelman zu den führenden Stahlimporteuren gehörte, gab es mehrere Kauffrauen.³⁵ Außerdem arbeiteten Frauen wie Margarete Runtinger in Regensburg oder Agnes Praun in Nürnberg im Handelsbetrieb ihres Ehemannes insbesondere in der Buch- und Kassenführung; einige führten den Betrieb nach dem Tod des Ehemanns noch einige Zeit weiter. Frauen betrieben den Kramladen, während sich der Ehemann auf Geschäftsreisen befand.³⁶ In Nürnberg gehörten – wie etwa in Köln – ‚Bürgerinnen‘ Handelsgesellschaften an, und fremde

33 Franz Irsigler, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Handelsstadt, Wiesbaden 1979, S. 2, 325, passim (mit Produktions-, Import-, Verkaufs- und Umsatzzahlen, Großhandelspreisen, Kaufleuten); Beat Fumasoli, Wirtschaftserfolg zwischen Zufall und Innovativität. Oberdeutsche Städte und ihre Exportwirtschaft im Vergleich (1350–1550), Stuttgart 2017.

34 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 730.

35 Zu den Handelstätigkeiten Kölner Kauffrauen mit einem breiten Warensortiment siehe Margret Wensky, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter, Köln / Wien 1980, S. 187–305.

36 Wiltrud Eickenberg, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert, Göttingen 1976, S. 29; Erika Uitz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Stuttgart 1988, S. 40; Isenmann, Die deutsche Stadt, S. 789f.

Kauffrauen wurden sprachlich korrekt in der weiblichen Form als ‚Gästinnen‘ bezeichnet.

Kaufleute betrieben Propergeschäft, kooperierten mit Kommissionären und Agenten, schlossen sich wie im Hansebereich mit eher kleineren Kapitalien zu kurzfristigen Unternehmungen mit anderen Kaufleuten oder arbeitenden Gesellschaftern ohne oder mit Kapital zusammen oder nutzten für Geschäfte mehr oder weniger regelmäßige Fernbeziehungen mit Verwandten und Geschäftsfreunden auf Gegenseitigkeit ohne förmlichen Vertrag und ohne Provision mit relativ geringen Betriebskosten, aber vorläufigen Opportunitätskosten, die durch die Gegenleistungen möglicherweise kompensiert wurden. Die Abrechnung mit Schuldnern oder Geschäftspartnern erfolgte häufig in längerfristigen Perioden. Der ‚Lieger‘ oder ‚Faktor‘ mit Provision tauchte erst etwa 1470 auf und blieb eine Besonderheit.³⁷

Das bis etwa 1500 anhaltende erfolgreiche Funktionieren des hansischen Handels mit seinen Kontoren und mit städteübergreifenden Netzwerken³⁸, bei denen bislang allerdings kaum ein tiefer in die modellhafte Netzstruktur gelangender Kapital- und Informationsfluss empirisch nachgewiesen werden kann, ferner mit Risikosplitting durch Partenreederei und mehrfache Gesellschaftsbildungen mit kleineren Einlagen sowie mit einem Sortiment typischer Hansewaren ist ein gewichtiges Argument für die Bewährung adäquater Handelspraktiken für den hansischen Handel mit seinen maßvollen individuellen Größenordnungen.

Diese Frage nach den geeigneten Handelspraktiken stellt sich neu angesichts gewachsener holländischer Konkurrenz durch die Kapazitäten im Frachthandel und im Schiffsbau und dem Vordringen englischer *Merchant adventurers*, der Verlagerung des internationalen Handelszentrums von Brügge nach Antwerpen und dann nach Amsterdam, der territorialen Abschließungstendenzen und der Förderung nationalen Eigenhandels sowie abnehmender Glaubwürdigkeit und Möglichkeiten entschlossenen politischen Handelns zur Aufrechterhaltung der erworbenen Privilegien. Derartige Herausforderungen werfen die Frage auf, ob nunmehr ein „innovatorischer Rückstand“³⁹ hinsichtlich der Handelstechniken und Kreditformen im

37 Walter Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. Erster Band: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Halle a. d. Saale 1915, S. 90, 174f., 189, 279.

38 Ulf Christian Ewert / Stephan Selzer, Wirtschaftliche Stärke durch Vernetzung. Zu den Erfolgsfaktoren des hansischen Handels, in: Mark Häberlein / Christof Jeggle (Hrsg.), Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit, Konstanz 2010, S. 39–69; Gerhard Fouquet / Hans-Jörg Gilomen (Hrsg.), Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, Ostfildern 2010; Andrea Caracausi / Christof Jeggle (Hrsg.), Commercial Networks and European Cities, 1400–1800, London 2014.

39 Wolfgang von Stromer, Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft, in: Knut Schulz (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln / Wien 1976, S. 204–217. Dazu abgewogen mit schlüssiger Argumentation anhand von bargeldlosem Zahlungsverkehr, Kredit, Versicherungswesen, Buchführung, Gesellschaftsbildung und der Sammlung von Wirtschaftswissen: Markus A. Denzel, Kommerzielle Innovationen für den Hanseraum? Ein Beitrag zum Strukturwandel des internationalen Handels des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Rolf Hammel-Kiesow / Stephan Selzer (Hrsg.), Hansischer Handel im Strukturwandel vom 15. bis 16. Jahrhundert, Trier 2016, S. 67–99; Kurt Weissen, Fortschrittsverweigerung? Die Haltung der deutschen Handelsherren

Vergleich mit italienischen und oberdeutschen Firmen, hinsichtlich der Größenordnungen, Rechts- und Organisationsformen der Handelsgesellschaften oder Problemen der „Pfadabhängigkeit“ – im Sinne der Terminologie und Theorie der Neuen Institutionenökonomie – durch das „innere hansische Präferenzsystem“⁴⁰ zum Tragen kamen und einen Strukturwandel erforderten.⁴¹

Die Beschränkung oder das Verbot des Handels mit nicht-hansischen Kaufleuten („Butenhansen“), mit Oberdeutschen, Engländern und Holländern im Hanse- raum, und auch nur des Versands von Waren als Kommissionsgut (*sendeve*) an diese ausgenommen Wein, Bier und Hering, das Verbot des Gesellschaftshandels mit Gästen⁴², Beschränkungen im Gästehandel oder das Fehlen internationaler Messeorte oder das weitgehende Fehlen „freie[r] Marktgelegenheiten für den Handel von Auswärtigen“⁴³ im niederdeutschen Hansebereich bedeuteten auch eine Selbstbeschränkung von Möglichkeiten, insbesondere im Zuge der Erosion einer monopolartigen Vorherrschaft, der neuen Konkurrenzsituation in Antwerpen und der Schließung von Kontoren.

In Oberdeutschland bildeten Kaufleute in den großen bis mittleren Exportge- werbe- und Fernhandelsstädten, namentlich in Nürnberg, Augsburg, Memmingen, Ravensburg oder in Basel – wo allerdings das Zunftregime um 1500 die Gesell- schaftsbildung verbot –, weniger in Ulm⁴⁴, bedeutende, mehrfach verlängerte, teil- weise langlebige und stabile Handelsgesellschaften mit Familienangehörigen und Verwandten⁴⁵, ergänzten sich durch außenstehende Personen und Personengruppen

gegenüber der italienischen Banktechnik bis 1475, in: Hans-Joachim Schmidt (Hrsg.), Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelal- ter, Berlin / New York 2005, S. 161–178.

- 40 Rolf Sprandel, Die Interferenz von Gesellschaften und Genossenschaften im hansischen Handel, in: Nils Jörn (Hrsg.), Genossenschaftliche Strukturen im hansischen Handel, Köln u. a. 1999, S. 79–100; Ewert / Selzer, Wirtschaftliche Stärke durch Vernetzung, S. 68f.
- 41 Einen solchen Strukturwandel hinsichtlich der Auflösung von Netzwerken zugunsten mehr li- nearer Beziehungen, der Ausweitung des Eigenhandels und neuer Formen der Gesellschafts- bildung führt an: Carsten Jahnke, Mit Strukturen von gestern auf Märkte von morgen? Hansi- sche Kaufleute und deren Handelsorganisation an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Hammel-Kiesow / Selzer (Hrsg.), Hansischer Handel im Strukturwandel, S. 101–135.
- 42 Ebel, Lübisches Recht, S. 386. Eine Zusammenstellung von Gesellschaftsverboten findet sich in Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, S. 179, Anm. 2.
- 43 Franz Irsigler, Messehandel – Hansehandel, in: Hansische Geschichtsblätter 120, 2002, S. 33– 50.
- 44 Bürgermeister, Großer und Kleiner Rat untersagten 1389 ‚mit dem freien Willen aller Kauf- leute‘ den Bürgern, sich mit Gästen zu einer ‚Gemeinschaft in der Kaufmannschaft‘, wie immer die genannt werde, zusammenzuschließen. Carl Mollwo (Hrsg.), Das rote Buch der Stadt Ulm, Stuttgart 1904, Nr. 8, S. 23. Das Verbot wurde später gemildert, und Ulmer waren an der Gro- ßen Ravensburger Handelsgesellschaft beteiligt. Gleichwohl gab es in Ulm eine Reihe wohl- habender Großkaufleute und Kaufleute, die sich gelegentlich auch zu Handelsgesellschaften zusammenschlossen. Hans Eugen Specker, Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977, S. 60f.
- 45 Jakob Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen: Monopole, Kar- telle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, München / Leipzig 1925; Clemens Bauer, Unternehmung und Unternehmungsformen im Spätmittelalter und in

und bildeten inner- und zwischenstädtische Netzwerke. Große Gesellschaften und Firmen richteten innerhalb des Reichs deutscher Nation sowie im europäischen Ausland ‚Faktoreien‘ (‚Gelieger‘) als Niederlassungen ein, die von der Zentrale Direktiven erhielten und Rückberichte erstatteten, Waren zugesandt erhielten, von den Produzenten selbst kauften und – teilweise im Einzelhandel – wieder verkauften oder Teilbestände an andere Niederlassungen weiterleiteten, ferner Informationen sowie akkumuliertes ökonomisches Wissen und Markterfahrungen austauschten. Spaltete sich die Gesellschaft auf, so konnte, wie kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts im Falle der Nürnberg-Augsburger Imhoff, ein langwieriger, auch gerichtlich ausgetragener Streit um die Berechtigung zur Führung der Handelsmarke oder des Firmenzeichens entstehen.⁴⁶

Kaufleute trieben als Grundgeschäft Groß- und Fernhandel, in der Eigenschaft als Patrizier in einigen Städten verschiedentlich nur Gelegenheitshandel mit und ohne Strohmänner. In oberdeutschen Städten mit Zunftverfassung bildeten Kaufleute eine politisch-gewerbliche Zunft oder standen nur in Trinkstuben organisiert der Zunftgemeinde gegenüber. Durch Aggregation weiterer Tätigkeitsfelder neben dem Warenhandel entstanden komplexere Typen von Kaufleuten.⁴⁷

der beginnenden Neuzeit, Jena 1936, ND Aalen 1982; Elmar Lutz, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger, 2 Bde., Tübingen 1976; Joachim Riebartsch, Augsburger Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine vergleichende Darstellung ihres Eigenkapitals und ihrer Verfassung, Bergisch Gladbach / Köln 1987; Johannes Apelbaum, Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen, Bern 1915; Hans-Rudolf Hagemann, Basler Handelsgesellschaften im Spätmittelalter, in: Peter Böckli u. a. (Hrsg.), Festschrift für Frank Vischer zum 60. Geburtstag, Zürich 1983, S. 557–566; Markus A. Denzel, The Merchant Family in the „Oberdeutsche Hochfinanz“ from the Middle Ages up to the Eighteenth Century, in: Simonetta Cavaciocchi (Red.), *La famiglia nell'economia europea, secc. XIII–XVIII*, Firenze 2009, S. 365–388.

- 46 Zu den Auseinandersetzungen unter den Imhoff und einem Rechtsgutachten zum Streit siehe Isenmann, Legal, Moral-Theological and Genuinely Economic Opinions, S. 240–242; Mechtild Isenmann, Strategien, Mittel und Wege der inner- und zwischenfamiliären Konfliktlösung oberdeutscher Handelshäuser im 15. und ‚langen‘ 16. Jahrhundert, Stuttgart 2020, S. 238–242. Zu den Handelsmarken und ihrer Funktion siehe Wilhelm Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht, vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts, Göttingen 1952, S. 26–31; Evamaria Engel, Signum Mercatoris – Signum Societatis. Zeichen und Marken im Wirtschaftsleben deutscher Städte im Spätmittelalter, in: Gertrud Blaschitz u. a. (Hrsg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zur 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 209–231; Wolfgang von Stromer, Zeichen des Wirtschaftslebens, in: Ebd., S. 233–243; Bruno Kuske (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter*, Bd. 4, Bonn 1934, S. 366–386 (Handelsmarken und ähnliche Zeichen samt den zugeordneten Kaufleuten); Michael P. Lesnikov / Walter Stark (Hrsg.), *Die Handelsbücher des Hildebrand Veckinchusen. Kontobücher und übrige Manuale*, Köln / Weimar/ Wien 2013, S. LXXVf. (Verzeichnis der wichtigsten Handelsmarken).
- 47 Franz Irsigler, Kaufmannstypen im Mittelalter, in: Cord Meckseper (Hrsg.), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, Bd. 3, Stuttgart / Bad Cannstatt 1985, S. 385–397.